

27
20

Amtsblatt

Donnerstag,
2. Juli 2020

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 26. Juni 2020	922
---	-----

Gesetzessammlung

Referendumsvorlagen:

Gesetz über die Familienzulagen. Nachtrag	925
---	-----

Finanzausgleichsgesetz. Nachtrag	926
----------------------------------	-----

Sportförderungsgesetz. Nachtrag	927
---------------------------------	-----

Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing 2021 bis 2025	928
--	-----

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 26. Juni 2020	930
--	-----

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen	953
---	-----

Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule. Nachtrag	957
--	-----

Departemente

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügung	959
---	-----

Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2020	960
--	-----

Berufs- und Weiterbildung	968
---------------------------	-----

Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten	974
-----------------------------------	-----

Baugesuche und Sonderbewilligungen	974
------------------------------------	-----

Gerichte

980



Kanton
Obwalden

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 26. Juni 2020

Vorsitz: Zur Eröffnung der abtretende Kantonsratspräsident Reto Wallimann, Alpnach, nachher die neue Kantonsratspräsidentin Cornelia Kaufmann-Hurschler, Engelberg.

Anwesend: 55 Mitglieder.

Ort und Zeit: Aula Cher, Cherweg, Sarnen, 9.00 bis 12.35 Uhr.

Wahlerwahrung und Vereidigung

Die Wahl folgender Neumitglieder des Kantonsrats wird erwähnt: Gregor Jaggi, Sarnen; Trudi Abächerli-Halter, Sarnen; Daniel Blättler, Kerns; Gregor Rohrer, Sachseln; Martin Hug, Alpnach; Karin Flühler-Gutzwiller, Engelberg; und Giana Töngi, Engelberg. Die neuen Mitglieder leisten Amtseid oder Gelübde.

Wahlen

Es werden folgende Wahlen getroffen:

Ratsleitung des Kantonsrats für das Amtsjahr 2020/2021

Ratspräsidentin Cornelia Kaufmann-Hurschler, Engelberg; Vizepräsident Christoph von Rotz, Sarnen; Stimmenzählende: Regula Gerig-Bucher, Alpnach; Dominik Rohrer, Sachseln; sowie André Windlin, Kerns.

Ersatzwahl in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) für den Rest der Amtsdauer bis 2022

Peter Abächerli, Giswil, als Mitglied.

Daniel Blättler, Kerns, als Mitglied.

Ersatzwahl in die Rechtspflegekommission (RPK) für den Rest der Amtsdauer bis 2022

Ivo Herzog, Alpnach, als Mitglied.

Ersatzwahl in die Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) für den Rest der Amtsdauer bis 2022

Dominik Imfeld, Sarnen, als Mitglied.

Giana Töngi, Engelberg, als Mitglied.

Landammann für das Amtsjahr 2020/2021

Christian Schäli, Vorsteher Bildungs- und Kulturdepartement, Kerns.

Landstatthalter für das Amtsjahr 2020/2021

Daniel Wyler, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement, Engelberg.

Beauftragter für den Datenschutz für die Amtsdauer 2020 bis 2024

Philipp Studer, lic. iur., Hochdorf.

Stellvertreterin des Datenschutzbeauftragten für die Amtsdauer 2020 bis 2024

Sonja Burkart, MLaw, Luzern.

Gesetzgebung

Nachtrag zum Gesetz über die Familienzulagen. Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Mai 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dominik Imfeld, Sarnen, stimmt der Rat mit 53 zu 0 Stimmen (keine Enthaltungen) dem Nachtrag zum Gesetz über die Familienzulagen zu.

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz. Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Mai 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Branko Balaban, Sarnen, heisst der Rat den Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz mit 34 zu 18 Stimmen (bei zwei Enthaltungen) gut.

Nachtrag zum Sportförderungsgesetz. Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 28. Mai 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Hubert Schumacher, Sarnen, stimmt der Rat mit 54 zu 0 Stimmen (keine Enthaltungen) dem Nachtrag zum Sportförderungsgesetz zu.

Geldspielkonkordate. Beitritt Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK). Botschaft des Regierungsrats zum Beitritt Geldspielkonkordate vom 18. Mai 2020. Erläuternder Bericht zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) vom 20. Mai 2019. Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019. Auf Antrag des Präsidenten der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) Peter Seiler, Sarnen, stimmt der Kantonsrat mit 54 zu 0 Stimmen (keine Enthaltungen) für den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK).

Geldspielkonkordate. Beitritt Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020). Botschaft des Regierungsrats zum Beitritt Geldspielkonkordate vom 18. Mai 2020. Erläuternder Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020). Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019. Auf Antrag des Präsidenten der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) Peter Seiler, Sarnen, stimmt der Kantonsrat mit 54 zu 0 Stimmen (keine Enthaltungen) für den Beitritt zur Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020).

Geldspielgesetzgebung. Bericht zur Überprüfung der Verwendung der Swisslos-Gelder. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. Mai 2020. Parlamentarische Anmerkung der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) vom 4. Juni 2020. Auf Antrag des Präsidenten der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) Peter Seiler, Sarnen, nimmt der Kantonsrat mit 45 zu 1 Stimme (bei fünf Enthaltungen) Kenntnis vom Bericht zur Überprüfung der Verwendung der Swisslos-Gelder mit einer parlamentarischen Anmerkung.

Geldspielgesetzgebung. Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 18. Mai 2020. Auf Antrag des Präsidenten der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) Peter Seiler, Sarnen, führt der Rat die erste Lesung durch.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing 2021 bis 2025. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 3. März 2020. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Hubert Schumacher, Sarnen) beschliesst der Kantonsrat mit 41 zu 6 Stimmen (bei sechs Enthaltungen, bei Ausstand eines Kantonsratsmitglieds) für das Kantonsmarketing für die Jahre 2021 bis 2025 jährlich einen fixen Betrag von Fr. 400 000.– zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich kann die mit der Aufgabe betraute Organisation jährlich 10 Prozent des kantonalen und selbst generierten Anteils des Steuerertrags in Rechnung stellen, jedoch jährlich auf maximal Fr. 200 000.– limitiert.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Interpellation betreffend Entwicklung und Auswirkungen der zugewanderten Erwerbstätigen von Kantonsrat Thomas Michel, Kerns, und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend finanzielle und personelle Ressourcen für den Naturschutz im Kanton Obwalden von Kantonsrätin Annemarie Schnider, Sachseln, und Kantonsrätin Eva Morger, Sachseln, sowie Mitunterzeichnende.

Bestellung vorberatende Kommissionen

Die Ratsleitung bestellt folgende vorberatende Kommissionen:

Kommission Wirkungsbericht Grundstückschätzung (7 Mitglieder): Peter Wälti, CVP, Giswil (Präsidium); Branko Balaban, FDP, Sarnen; Helen Keiser-Fürer, CSP, Sarnen; Max Rötheli, SP, Sarnen; Gregor Rohrer, SVP, Sachseln; Albert Sigrist, SVP, Giswil; Mike Bacher, CVP, Engelberg.

Kommission Nachtrag Gesundheitsgesetz (9 Mitglieder): Max Rötheli, SP, Sarnen (Präsidium); Christoph von Rotz, SVP, Sarnen; Gregor Jaggi, CVP, Sarnen; Trudi Abächerli-Halter, FDP, Sarnen; Sonnie Burch, CVP, Kerns; Petra Rohrer, CVP, Sachseln; Hanspeter Wallimann, SVP, Sachseln; Marcel Durrer, SVP, Alpnach; Regula Gerig-Bucher, CSP, Alpnach.

Kommission Beitrag Sanierung Wasserversorgung Melchtal (7 Mitglieder): Daniel Blättler, SVP; Kerns (Präsidium); Dominik Imfeld, CVP, Sarnen; Gerhard Durrer, FDP, Kerns; Hanspeter Scheuber, CSP, Kerns; Josef Allenbach, SP, Kerns; Marcel Jöri, CVP, Alpnach; Karl Feierabend, SVP, Engelberg.

Sarnen, 29. Juni 2020

Ratssekretariat des Kantonsrats

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage

Gesetz über die Familienzulagen

Nachtrag vom 26. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 857.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kinderzulage beträgt Fr. 220.– und die Ausbildungszulage Fr. 270.– je Kind pro Monat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 26. Juni 2020 Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Cornelia Kaufmann-Hurschler
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 3. August 2020, 17.00 Uhr.

Referendumsvorlage

Finanzausgleichsgesetz

Nachtrag vom 26. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 630.1 (Finanzausgleichsgesetz vom 24. März 2017) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Ressourcenausgleich für das Jahr 2020 wird im Januar 2021 nach den Bestimmungen des Nachtrags vom 26. Juni 2020 berechnet und ausgerichtet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 26. Juni 2020 Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Cornelia Kaufmann-Hurschler
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 3. August 2020, 17.00 Uhr.

Referendumsvorlage

Sportförderungsgesetz

Nachtrag vom 26. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst

I.

Der Erlass GDB 418.1 (Sportförderungsgesetz vom 27. Januar 2011) (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)

Leistungssportförderung

¹ Der Kanton kann Obwaldner Leistungssportlerinnen und Leistungssportler nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit mit Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds fördern. Es muss ein finanzieller Bedarf ausgewiesen sein.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 26. Juni 2020

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin: Cornelia Kaufmann-Hurschler

Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 3. August 2020, 17.00 Uhr.

Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing 2021 bis 2025

vom 26. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 37 und 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010² und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999³

beschliesst:

1. Für das Kantonsmarketing wird für die Jahre 2021 bis 2025 jährlich ein fixer Betrag von Fr. 400 000.– zur Verfügung gestellt; vorbehaltlich des durch den Kantonsrat bewilligten Budgets.
2. Zusätzlich können durch die Organisation, welcher die Aufgaben des Kantonsmarketings übertragen werden, jährlich 10 Prozent des kantonalen Anteils des Steuerertrags, welcher ausgewiesenermassen selber generiert wurde, in Rechnung gestellt werden. Dieser variable Anteil wird auf jährlich maximal Fr. 200 000.– limitiert.
3. Der Kredit wird davon abhängig gemacht, dass die bestehenden Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Kanton aufeinander abgestimmt werden und Dritte in massgebendem Umfang Beiträge leisten.
4. Der Regierungsrat kann das Kantonsmarketing einer Organisation übertragen. Diese hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht und die Rechnung einzureichen.

¹ GDB 161.0

² GDB 610.1

³ GDB 910.1

5. Das Kantonsmarketing hat die Bereiche Bildung, Kultur, Tourismus und Sport mit einzubeziehen.
6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 26. Juni 2020

Im Namen des Kantonsrats
Der Vizepräsident: Christoph von Rotz
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 3. August 2020, 17.00 Uhr.

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

vom 26. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 26. Juni 2020

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Cornelia Kaufmann-
Hurschler
Der Ratssekretär: Beat Hug

Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)

Die Kantone

gestützt auf

- Art. 48 und Art. 106 sowie Art. 191 b Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV)
- das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (SR 935.51; Geldspielgesetz, BGS)

vereinbaren:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Konkordat regelt

- die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: Trägerschaft) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 105 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspielaufsicht; GESPA);
- die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS);
- die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

2. Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele

ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION

a) *Allgemeines*

Art. 2 **Aufgaben der Trägerschaft**

Die Trägerschaft

- a. bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspelsektor;
- b. nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahr; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die GESPA aus;
- c. stellt das Geldspielgericht;
- d. gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die SFS aus;
- e. ist Depositärin des Konkordats.

Art. 3 **Rechtsform, Sitz und Organe**

¹ Die Trägerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

² Organe der Trägerschaft sind:

- a. die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b. der Vorstand;
- c. das Geldspielgericht;
- d. die Revisionsstelle.

b) *Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)*

Art. 4 **Zusammensetzung**

Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

Art. 5 Zuständigkeiten der FDKG

Die FDKG:

- a. verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b. wählt
 - i. die Mitglieder des Vorstands;
 - ii. die Revisionsstelle;
 - iii. die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA sowie deren Präsidium;
 - iv. die Richterinnen und Richter, die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die a.o. Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
 - v. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS sowie dessen Präsidium;
 - vi. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der GESPA im Koordinationsorgan gemäss Art. 113 ff. BGS;
- c. bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 94 ff. BGS;
- d. erlässt das Organisationsreglement;
- e. beschliesst
 - i. das Budget;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - iii. die Höhe des Anteils „Aufsicht“ der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 1;
 - iv. den Leistungsauftrag der GESPA jeweils für 4 Jahre;
 - v. auf Antrag der GESPA den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 2;
 - vi. auf Antrag der SFS das Stiftungsreglement der SFS;
 - vii. auf Antrag der SFS den Betrag zur Förderung des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre im Verfahren gemäss Art. 34;
 - viii. auf Antrag der SFS die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre;
 - ix. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 71 Abs. 3;
- f. genehmigt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA;

- iii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA;
 - iv. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der GESPA;
 - v. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
 - vi. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
 - vii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;
 - viii. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS;
- g. nimmt Kenntnis
- i. vom jährlichen Budget der GESPA;
 - ii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS;
- h. nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten der Trägerschaft wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

Art. 6 Entscheidungsverfahren der FDKG

¹ Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Art. 34 und Art. 71 Abs. 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

c) *Der Vorstand*

Art. 7 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.

² Eines der Mitglieder aus der französischen Schweiz übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.

³ Der Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 8 Zuständigkeiten

Der Vorstand

- a. bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;
- b. vertritt die Trägerschaft nach aussen.

Art. 9 Entscheidverfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

³ Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 Sekretariat

¹ Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Organisationsreglement kann davon abweichende Bestimmungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) *Das Geldspielgericht*

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richterinnen oder Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eine oder einer aus der italienischen Schweiz stammen.

² Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie eine oder einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.

³ Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters nicht angerechnet.

⁴ Die FDKG kann auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen,

- a. soweit infolge Ausstands der ordentlichen Richterinnen und Richter und der Ersatzrichterinnen und –richter ansonsten keine gültige Verhandlung stattfinden kann, oder
- b. wenn für die Beurteilung einer Streitsache besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, über welche die ordentlichen Richterinnen und Richter bzw. die Ersatzrichterinnen oder –richter nicht verfügen; diesfalls muss die a.o. Richterin bzw. der a.o. Richter über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

Art. 12 Zuständigkeit

Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit diesem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe.

Art. 13 Unabhängigkeit

Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 14 Organisation und Berichterstattung

¹ Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die FDKG bedarf. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen, das Personal und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

² Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich, das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Geschäftsreglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die vom Geldspielgericht zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

³ Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32).

⁴ Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der Trägerschaft geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

e) *Die Revisionsstelle*

Art. 15 Wahl und Berichterstattung

¹ Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ordentliche Revision der Rechnung der Trägerschaft, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, durch.

³ Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

f) *Weitere organisatorische Einheiten*

Art. 16 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die FDKG und der Vorstand können projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen; die FDKG kann zudem ständige Kommissionen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN

Art. 17 Finanzierung

Die Trägerschaft deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Art. 67 sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

² Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Abs. 1.

3. Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)

ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION

a) *Allgemeines*

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die GESPA nimmt die im BGS der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse. Die Trägerschaft kann mit der GESPA allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren.

² Die GESPA ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Trägerschaft

kann der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

³ Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Sie darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 bis 2 besteht.

⁵ Sie darf selbst keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen und zu diesem Zweck keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

Art. 20 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die GESPA ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a. den Aufsichtsrat;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 21 Unabhängigkeit

¹ Die GESPA erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

² Das Präsidium der FDKG führt mit dem Präsidium der GESPA jährlich ein Gespräch über die Aufgabenerfüllung.

Art. 22 Organisation und Berichterstattung

¹ Die GESPA organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

² Sie unterbreitet der Trägerschaft jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

³ Sie erstattet der Trägerschaft alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

b) *Der Aufsichtsrat*

Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

² Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

Art. 24 Zuständigkeiten

¹ Der Aufsichtsrat

- a. erlässt
 - i. das Organisationsreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - ii. das Gebührenreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - iii. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - iv. die Regulierung betreffend das Personal;
- b. kann zuhanden der Kantone Empfehlungen abgeben;
- c. beschliesst
 - i. das jährliche Budget der GESPA;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA;
 - iii. den Rechenschaftsbericht zuhanden der FDKG, jeweils für vier Jahre;
- d. stellt die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

² Der Aufsichtsrat übt die Zuständigkeiten gemäss BGS aus sowie darüber hinaus sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit dem Leistungsauftrag der Trägerschaft übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.

³ Der Aufsichtsrat erlässt insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen und verfügt die damit verbundenen Abgaben.

⁴ Der Aufsichtsrat kann im Organisationsreglement Zuständigkeiten an die Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Der Aufsichtsrat kann Kantonen oder Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt einzelne Aufsichtsaufgaben übertragen.

c) *Die Geschäftsstelle*

Art. 25 Geschäftsstelle und Personal

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus; der Aufsichtsrat kann in Fällen von grosser Tragweite die Zuständigkeit an sich ziehen.

³ Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.

⁴ Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

⁵ Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen und erhebt Abgaben.

⁶ Sie prüft die der GESPA gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.

⁷ Sie vertritt die GESPA vor eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gerichten.

⁸ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Reglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

d) *Die Revisionsstelle*

Art. 26 Wahl, Auftrag und Berichterstattung

¹ Der Aufsichtsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle führt eine im Sinn von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat.

ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN UND ANWENDBARES VERFAHRENSRECHT

Art. 27 Reserven

¹ Die GESPA bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 64) Reserven in der Höhe von CHF 3 Mio.

² Die Reserven der GESPA müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50% und höchstens 150% des Betrags ihres auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtaufwands aufweisen.

Art. 28 Finanzierung

Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Kapitel 7 dieses Konkordats sowie über Beiträge der Trägerschaft.

Art. 29 Rechnungslegung

¹ Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels OR sinngemäss.

Art. 30 Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA

¹ Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

² Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

Art. 31 Verfahrensrecht

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

4. Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

Art. 32 Errichtung und Zweck

¹ Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

² Zur Verteilung der Mittel gemäss Abs. 1 wird die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet.

³ Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Konkordats sowie der Vorgaben der FDKG (Stiftungsreglement und Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel).

⁴ Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre.

⁵ Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 33 Stiftungsvermögen

¹ Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 34 jeweils auf vier Jahre fest.

² Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäußnete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

³ Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

⁴ Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Abs. 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

Art. 34 Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports

¹ Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

² Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

³ Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmenden der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmenden der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

⁴ Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

Art. 35 Organisation

¹ Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

² Der Stiftungsrat verfügt über 5 oder 7 Mitglieder; bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

³ Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

⁴ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und prüft insbesondere, ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist.

⁶ Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.

⁷ Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung privatrechtlich.

Art. 36 Berichterstattung

¹ Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

² Sie erstattet der FDKG alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Art. 37 Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe

¹ Die SFS gewährt Beiträge

- a. an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);
- b. an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren.

² Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für 4 Jahre.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS.

Art. 38 Transparenz

¹ Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Abs. 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Website.

5. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 39 Unvereinbarkeit

¹ Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

² Die Mitglieder der mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

Art. 40 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organen legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

Art. 41 Ausstandspflicht

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 42 Verpflichtung zur Überbindung auf Mitarbeitende

Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen stellen sicher, dass die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

Art. 43 Finanzaufsicht

Die mit dem GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Kantone. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

Art. 44 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

² Für den Schaden, den die GESPA in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden

- a. wesentliche Amtspflichten verletzt haben und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

³ Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die Organisation, gegen welche ein Anspruch gerichtet wird, eine Verfügung.

⁴ Gegenüber Organen oder Mitarbeitenden steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁵ Soweit die haftpflichtige Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.

⁶ Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 45 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1 und Ausführungserlasse).

² Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle. Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG. Die übrigen Bestimmungen des 5. Abschnitts des DSG sind nicht anwendbar.

Art. 46 Akteneinsicht

¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der

Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3 und Ausführungserlasse).

² Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der GESPA betreffen.

³ Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 13 bis 15 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes, SR 152.3) finden keine Anwendung. Die um Gewährung der Akteneinsicht ersuchte Behörde informiert über eine Fristverlängerung oder ihren Entscheid und erlässt auf Verlangen eine Verfügung.

⁴ Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

Art. 47 Publikationen

¹ Die Trägerschaft, die GESPA und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen je auf ihrer Website.

² Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

Art. 48 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Konkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besondere Regelung enthalten, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

6. Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Art. 49 Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten

¹ Die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten ist i.S. von Art. 23 Abs. 1 BGS auf zwei beschränkt.

² Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

³ Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Westschweizer Kantone benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

Art. 50 Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Art. 49 hiervoor entrichten

die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Veranstalterbewilligung der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Art. 65 bis 68 dieses Konkordats.

7. Kapitel: Abgaben

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 51 Massgebender Gesamtaufwand

Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht;
- b. Aufwand der GESPA;
- c. Auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Art. 114 BGS.

Art. 52 Finanzierung

¹ Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 hiervor dienen vorab

- a. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der GESPA im Einzelfall (Art. 54 ff.);
- b. Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 59).

² Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen besteht, erhebt die GESPA von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff.).

³ Der nicht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil „Aufsicht“, finanziert.

Art. 53 Gebührenreglement der GESPA

¹ Die GESPA regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.

² Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 52, Abs. 2 und 3).

³ Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der GESPA keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) sinngemäss.

Art. 54 Gebührenpflicht

¹ Wer eine Verfügung der GESPA veranlasst oder eine Dienstleistung der GESPA beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.

² Die GESPA kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

Art. 55 Bemessung

¹ Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand, und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.

² Die Höhe der Gebühr liegt zwischen CHF 100.-- und CHF 350.-- pro Stunde.

³ Die GESPA legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.

⁴ Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

Art. 56 Gebührenzuschlag

Die GESPA kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Art. 54 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die

- a. auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden, oder
- b. ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

Art. 57 Auslagen

¹ Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.

² Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- d. Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.

Art. 58 Vorschüsse

Die GESPA kann von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

DRITTER ABSCHNITT: GEBÜHREN DES GELDSPIELGERICHTS

Art. 59 Gebühren des Geldspielgerichts

Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

VIERTER ABSCHNITT: AUFSICHTSABGABE

Art. 60 Abgabepflicht

Die GESPA erhebt von den Inhaberinnen oder Inhabern einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Art. 61 Bemessung der Abgabe

¹ Der Aufsichtsrat der GESPA legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich gestützt auf das Budget der GESPA fest.

² Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 27 Abs. 2) eingehalten werden.

³ Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70% des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 51) nicht überschreiten.

⁴ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge.

⁵ Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

Art. 62 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 63 Erhebung der Abgabe

¹ Die GESPA stellt den abgabepflichtigen Veranstalterinnen oder Veranstaltern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvorschuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der GESPA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁵ Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig.

FÜNFTER ABSCHNITT: ABGABE FÜR DIE GEWÄHRUNG AUSSCHLISSLICHER VERANSTALTUNGSRECHTE

Art. 64 Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

¹ Die einmalige Abgabe gemäss Art. 50 beträgt gesamthaft CHF 3 Mio.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Inhaberinnen oder Inhaber der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte verteilt.

³ Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Abs. 1 zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Art. 27 Abs. 1).

Art. 65 Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil „Prävention“ und einem Anteil „Aufsicht“.

Art. 66 Anteil „Prävention“

¹ Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

² Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.

³ Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

⁴ Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

Art. 67 Anteil „Aufsicht“

¹ Die Höhe des Anteils „Aufsicht“ wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Art. 52 Abs. 3 festgelegt.

² Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die GESPA gemäss Art. 28.

Art. 68 Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

¹ Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft durch die GESPA.

² Art. 63 gilt sinngemäss. Die GESPA erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 69 Inkrafttreten

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

³ Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriesgesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde, aufgehoben.

⁴ Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

Art. 70 Geltungsdauer, Kündigung

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

² Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Trägerschaft gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

³ Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat, sofern dadurch die Anzahl der verbleibenden Vereinbarungskantone unter 18 sinkt.

Art. 71 Änderung des Konkordats

¹ Auf Antrag eines Kantons oder der GESPA entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die Trägerschaft bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 72 Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten

Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV¹, der C-LoRo² sowie deren Nachfolgekonkordate vor.

Art. 73 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die Trägerschaft an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz gemäss Art. 3 lit. a IVLW.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der GESPA an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Art. 3 lit. b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

³ Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die GESPA über.

⁴ Die GESPA übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁵ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Art. 3 lit. c IVLW. Die amtierenden Richterinnen, Richter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Rekurskommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Richterinnen, Richtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

⁶ Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁷ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

¹ Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind).

² 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 (welcher die Westschweizerkantone beigetreten sind).

⁸ Die GESPA ist berechtigt während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhaberinnen oder Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

⁹ Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

¹⁰ Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern gestützt auf Art. 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Art. 58.

Beschlossen von der Plenarversammlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz zu Handen der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bettiga', written in a cursive style.

Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geld- spielen

vom 26. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 26. Juni 2020

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Cornelia Kaufmann-
Hurschler
Der Ratssekretär: Beat Hug

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Ingress

Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,

im Bestreben, die mit der IKV 1937¹ errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR 935.51) weiter zu führen,

gestützt auf

- Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
- das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, SR 935.51)
- das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK)

vereinbaren:

Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos

¹ Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als „Swisslos“ bezeichnet).

² Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

³ In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

Art. 2 Ablieferung und Verwendung der Reingewinne

¹ Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

² Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

³ Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern:

- a) Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.
- b) Reingewinn aus übrigen Spielen: 50% nach Bevölkerung, 50% nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

¹ Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

⁴ Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

Art. 3 Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

Art. 4 Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien

¹ Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.— steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

² Die Übertragung ungenutzter Kontingenteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

³ Die Übertragung ungenutzter Kontingenteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

Art. 5 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

Art. 6 Änderung der Vereinbarung

¹ Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahreseinleitung zustimmen.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 7 Kündigung der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

² Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

Art. 8 Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

Art. 9 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

² Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

Art. 10 Aufhebung der IKV 1937

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

Art. 11 Schlussbestimmung

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

Beschlossen von den Vertretungen der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu Handen der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (Kantone Deutschschweiz und Kanton Tessin)



Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Präsident FDKL

Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule

Nachtrag vom 23. Juni 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst

I.

Der Erlass GDB 412.111 (Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ In der Volksschule wird kompetenz- und förderorientiert beurteilt. Die Lernziele orientieren sich an den Kompetenzen des Lehrplans und beinhalten neben dem zu erwerbenden Wissen auch dessen Anwendung.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Für Lernende mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen können in einem oder in mehreren Fächern individuelle Lernziele (ILZ) vereinbart werden. Anstelle von Noten werden im Zeugnis folgende Bemerkungen eingetragen:

- a. *(geändert)* ILZ: Individuelle Lernziele infolge Mehrsprachigkeit;
- b. *(geändert)* ILZ: Individuelle Lernziele.
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*

^{1a} Bei Lernenden mit einer Verhaltensbehinderung können in einer oder mehreren überfachlichen Kompetenzen individuelle Lernziele vereinbart und im Zeugnis eingetragen werden.

Art. 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

² Diese umfassen beispielsweise den Ein- und Austritt während des Schuljahres, die Begründung längerer Absenzen oder die Vermerke „Erstsprache: ...“, „Erweiterte Lernziele im Fach / in den Fächern...“, „Klassenwiederholung“ sowie „Klasse übersprungen“.

^{2a} Bei Lernenden mit verstärkten Massnahmen und mindestens einem individuellen Lernziel wird unter den Bemerkungen der Eintrag "Integrative Sonderschulung" getätigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Sarnen, 23. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Finanzdepartement

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügung vom 30. Juni 2020

Sauerbrut der Bienen. Aufhebung der Sperrmassnahmen vom 29. Mai 2020
betrifft das Sperrgebiet der *Gemeinde Melchtal*

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der Gemeinde *Melchtal OW* wurde am 20. Mai 2020 die Sauerbrut der Bienen festgestellt. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden angeordnet und ein Sperrgebiet verfügt.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen zum Vorgehen bei Sauerbrut der Bienen finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Die verfügten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden unter Aufsicht des zuständigen Bieneninspektors durchgeführt. Die Kontrolle sämtlicher Bienenvölker im Sperrgebiet erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Der verfügte Sperrkreis um den betroffenen Bienenstand auf dem Gebiet der Gemeinde *Melchtal OW* sowie die angeordneten Standsperrren werden aufgehoben.
2. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet werden im *Frühjahr 2021* durch den Bieneninspektor nachkontrolliert. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.
3. Jeder zukünftige Verdacht von Sauerbrut der Bienen ist dem zuständigen Bieneninspektor sofort zu melden.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Brunnen, 30. Juni 2020

Veterinärdienst der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

Sicherheits- und Justizdepartement

Militär. Ausserdienstliche Schiesspflicht 2020

1. Schiesspflicht im Jahre 2020

Der Bundesrat hat am 16. März 2020, die Situation in der Schweiz gemäss Epidemien-gesetz als «ausserordentliche Lage» eingestuft. Gleichzeitig hat er gestützt auf den Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, verboten. Betroffen davon waren auch die Tätigkeiten der Schiessvereine.

Gleichzeitig hat der Chef der Armee aufgrund der damals aktuell nicht vorhersehbaren Entwicklung und möglichen Durchführungsproblemen, bezüglich ausserdienstlicher Schiesspflicht 2020 folgendes entschieden:

Die ausserdienstliche Schiesspflicht 2020 (Obligatorisches Programm) für die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee wird sistiert. Dies hat zur Konsequenz, dass die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee das Obligatorische Programm nicht zwingend schiessen müssen, aber trotzdem daran freiwillig teilnehmen dürfen. Folgerichtig entfallen 2020 auch die Nachschiess- und Verbliebenen-kurse.

Mit der schrittweisen Lockerung der Massnahmen hat der Bundesrat am Datum 27. Mai 2020 neue Vorgaben in Bezug auf COVID-19 erlassen. Darauf basierend, hat der Chef Kommando Ausbildung in Absprache mit dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) für den Bereich Schiesswesen ausser Dienst entschieden, dass der Schiessbetrieb per 6. Juni 2020 wieder aufgenommen werden kann.

Deshalb stehen folgende Schiessangebote der Schiessvereine im Kanton Obwalden wieder zur Verfügung:

Obligatorische Bundesübung 25 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Schiessanlage</i>
21.08.2020	18:30	21:00	Brünig-Indoor, Lungern

Obligatorische Bundesübung 25 m / 50 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Schiessanlage</i>
18.07.2020	09:00	11:00	Rüdli, Sarnen
22.08.2020	09:00	11:00	Rüdli, Sarnen
23.09.2020	17:30	19:00	Rüdli, Sarnen

Obligatorische Bundesübung 50 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Schiessanlage</i>
04.07.2020	13:30	15:30	Grotzenwäldli, Engelberg
07.07.2020	18:00	20:00	Grotzenwäldli, Engelberg
11.08.2020	18:00	20:00	Grotzenwäldli, Engelberg
25.08.2020	18:00	20:00	Grotzenwäldli, Engelberg

Obligatorische Bundesübung 300 m

<i>Datum</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>	<i>Schiessanlage</i>
02.07.2020	19:00	21:30	Brünig-Indoor, Lungern
03.07.2020	17:30	19:00	Riedboden, Wolfenschiessen
07.08.2020	17:30	19:00	Riedboden, Wolfenschiessen
07.08.2020	18:15	20:00	Melchtal
08.08.2020	14:00	16:00	Brünig-Indoor, Lungern
20.08.2020	19:00	21:30	Brünig-Indoor, Lungern
21.08.2020	18:30	21:00	Brünig-Indoor, Lungern
28.08.2020	18:30	20:00	Steinibach, Sachseln
29.08.2020	13:30	16:30	Steinibach, Sachseln
30.08.2020	13:30	16:00	Boll, Kerns

Alle Schiesstage/Schiesstermine im Kanton Obwalden sowie in der ganzen Schweiz können ebenfalls auf: <https://ssv-vva.esport.ch/p2plus/ssv/schiesstageabfragerec.asp?kanton=OW> abgefragt werden. Man beachte auch das Jahres-Schiessprogramm der Schützengesellschaft des Wohnortes oder erkundige sich rechtzeitig beim Kreiskommando Obwalden: Tel. 041 666 64 47 oder 041 666 63 07!

2. Kosten

Kostenlos ist die Teilnahme an:

- a. Bundesübungen für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;
- b. Feldschiessen für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;
- c. *Schiesskursen.*

3. Allgemeine Weisungen

- a) Das obligatorische Schiessprogramm kann bis spätestens am 30. September in einem anerkannten Schiessverein absolviert werden.
- b) *Bei sämtlichen Schiessen im Bereich des Schiesswesens ausser Dienst sind betreffend COVID-19 die Vorgaben des Bundesrates, des Bundesamtes für Gesundheit und das Schutzkonzept des SSV strikte einzuhalten!*
- c) Im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben die Funktionäre, Schützen und Warner den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.
- d) Die freiwilligen Schiesspflichtigen der Armee haben die *Aufforderung zur Erfüllung des obligatorischen Programms, das Dienstbüchlein, den militärischen Leistungsausweis sowie einen amtlichen Ausweis mitzubringen.* Nichtschiesspflichtige Armeeangehörige sowie Schützinnen und Schützen mit Leihwaffen haben den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein mitzubringen.

4. Schiesspflichtkontrolle

- a) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat mit Anzahl Treffer dem Schiesspflichtigen in den Militärischen Leistungsausweis ein. *Gleich-*

zeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen.

- b) Jeder Teilnehmer ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. Oktober in seinem Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

Wichtiger Hinweis bezüglich Waffeneigentumsanspruchs bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2020:

Angehörige der Armee können bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Jahre 2020 nur dann den Eigentumsanspruch an der persönlichen Waffe geltend machen, wenn sie in den letzten drei Jahren, es sind das; 2018, 2019 und 2020, mindestens zwei Obligatorisch-Schiessen 300 m und zwei Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist. Zusätzlich gelten die Bedingungen des Waffen-erwerbscheins.

Die Änderungen, Kennzeichnung und Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgen gegen Entschädigung.

Voranzeige Eidgenössisches Feldschiessen 2020

Das Eidgenössische Feldschiessen (freiwillig) findet vom 11. bis 13. September 2020 statt. Die genauen Daten sind aus der Tabelle ersichtlich.

Durchführender	Schiessplatz	Vorschiessen	Freitag, 11. Sept.	Samstag, 12. Sept.	Sonntag, 13. Sept.
Verein					
SG Lungern	Lungern	kein Vorschiessen	18:00 - 21:00	09:30 - 11:30	
300m	Brünig Indoor				
SG Sachseln / Kägiswil	Sachseln	04. Sept. 2020	18:00 - 20:00	16:00 - 18:00	
300m	Steinibach	18:30 - 20:00			
SG Kerns-Alpnach	Kerns	kein Vorschiessen	17:30 - 19:30	15:00 - 17:30	09:30 - 11:45
300m	Boll				
Pistolenschützen Sarnen	Sarnen	19. Aug. 2020	17:30 - 19:00	13:30 - 16:00	09:30 - 11:00
25 / 50m	Riedli	18:00 - 19:00			
Pistolenschützen Lungern	Lungern	kein Vorschiessen	18:00 - 21:00	09:30 - 11:30	
Pistole 25m	Brünig Indoor				
Pistolenclub Engelberg	Engelberg	29. Aug. 2020	18:00 - 20:00	13:30 - 16:00	10:00 - 12:00
50m	Grotzenwäldli	13:30 - 15:30			
SG Engelberg	Stans	kein Vorschiessen	17:30 - 19:30	13:30 - 16:30	08:00 - 11:30
300m	Schwybogen				

Sarnen, 2. Juli 2020

**Kantonspolizei Obwalden
Dienststelle Militär
Präsident kantonale Schiesskommission**

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldnerin: *Patpool AG* (CHE-113.963.575), Industriestrasse 25, 6060 Sarnen

Konkursöffnung: 17. Dezember 2019

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 2. August 2020 (valuta 17. Dezember 2019)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 2. August 2020 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, *berechnet auf den Tag der Konkursöffnung, unter Einlegung der Beweismittel* (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 2. Juli 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Krummenacher Johann Niklaus sel.*, geboren am 27. Mai 1929, von Flühli LU, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, mit Aufenthalt in 6064 Kerns, Huwel 8, Betagtensiedlung Huwel, gestorben am 14. Dezember 2019, wurde gemäss Entscheid vom 19. Juni 2020 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG gemäss Entscheid des selben Richters vom 19. Juni 2020 bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 19. Juni 2020

Eingabefrist: 12. Juli 2020 (valuta 19. Juni 2020)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 12. Juli 2020 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungs-ort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 12. Juli 2020 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Aufgrund der Errichtung eines öffentlichen Inventars fand bereits ein Schuldenruf statt. Bereits angemeldete Gläubiger müssen nach Art. 234 SchKG keine neue Eingabe machen.

Sarnen, 2. Juli 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 25. Juni 2020 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *dhp AG* (CHE-167.100.262), Industriestrasse 25, 6060 Sarnen, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 2. Juli 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 25. Juni 2020 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *swiss gastronomie GmbH* (CHE-408.338.640), Grafenort 1, 6388 Grafenort, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 2. Juli 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar

Im konkursamtlichen Liquidationsverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Bölsterli David Blasius Leodegar sel.*, geboren am 3. Februar 1932, von Fischbach LU, wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, Engelbergerstrasse 6, gestorben am 4. Dezember 2019, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 2. Juli 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Liquidationsverfahren über die *Interco Holding AG* (CHE-100.423.140), Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, welche nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst wurde, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 12. Juli 2020 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Liquidationsverwaltung namens der Liquidationsmasse auf die Geltendmachung der Inventarposition Nr. 4 (Verantwortlichkeitsansprüche) und Nr. 5 (Guthaben Auslandskonten). Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis am 22. Juli 2020 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 2. Juli 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über *Christoph Braschler*, geboren am 21. Juli 1965, von Wetzikon (ZH), Tellensteinstrasse 20, 6390 Engelberg, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 23. Juni 2020 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 2. Juli 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Schluss des Liquidationsverfahrens

Das Liquidationsverfahren über die *Softlog.me AG* (CHE-286.498.273), Flüelistrasse 13, 6064 Kerns, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 10. Juni 2020 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 2. Juli 2020

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse Obwalden. Aufforderung zur Abholung

Christopoulos, Constantijn Henricus, niederländischer Staatsangehöriger, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass die Ausgleichskasse Obwalden, gestützt auf Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), eine Schadenersatzverfügung betreffend Pegasus Intertrade GmbH in Liq. erlassen hat. Diese Verfügung liegt zuhanden von Christopoulos, Constantijn Henricus, bei der Ausgleichskasse Obwalden auf und gilt am Tag der vorliegenden Publikation als zugestellt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Obwaldner Amtsblatt bei der Ausgleichskasse Obwalden, Brünigstrasse 144, 6060 Sarnen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Sarnen, 2. Juli 2020

Ausgleichskasse Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Historisches Museum Obwalden

Sommerführung: Schmuck oder Schutz?

Dorfspaziergang mit Klara Spichtig. An vielen historischen Häusern in Sarnen sind an den Fassaden kunstvolle Schnitzereien und Schmiedearbeiten zu sehen. Sind diese nur schmückende Dekoration oder haben sie ursprünglich einen magischen Hintergrund?

Datum Donnerstag, 9. Juli 2020
Zeit 17.00 Uhr
Kosten Fr. 10.–

Erlebnisausstellung Fundort Brünig

2011–2017 haben Mitglieder der Arbeitergruppe Prospektion Schweiz (APG) und der Vindonissa-Proffessur (Uni Basel) das Gebiet am Brünig ehrenamtlich erforscht und dabei interessante archäologische Funde entdeckt. Diese zeigen die Benützung des Brünigpasses über die Jahrtausende auf.

Datum Freitag–Sonntag, 15. Mai–28. November 2021
Zeit 14.00–17.00 Uhr

Themenweg Archäologie in Lungern

Ein Teilstück des alten Brünig-Saumweges wurde instand gestellt und ein neuer Themenweg zur Archäologie gestaltet.

Datum ab Samstag, 16. Mai 2020
Informationen www.erlebnisausstellung.ch

Ein Kloster im Gepäck

Eine Ausstellung zum Jubiläum 900 Jahre Kloster Engelberg. 1615 wurde das Doppelkloster Engelberg aufgehoben und die letzten Nonnen zogen nach Sarnen, wo sie das Kloster St. Andreas gründeten.

Datum Mittwoch–Sonntag, 15. Mai–29. November 2020
Zeit 14.00–17.00 Uhr

Museum Zuhause

Finden und erfinden

Eine Aktion für grosse und kleine Kinder. Finde und deut Wunderdinge aus Obwalden.

Informationen unter: www.museum-obwalden.ch/aktuell

Obwaldner Saga

Schreiben Sie an der Obwaldner Saga mit! Erfinden Sie einen Text zu einem Werk aus dem Obwaldner Museum und werden Sie Teil des Musée imaginaire suisse.

Bilder und Anleitung unter www.museum-obwalden.ch/aktuell

Alte Kunstwerke neu belebt

Wählen Sie ein Werk aus der Bildgalerie der Homepage des Historischen Museums und spielen Sie es nach oder gestalten Sie es neu.

Bilder und Anleitung unter www.museum-obwalden.ch/aktuell

Historisches Museum Obwalden

Geöffnet vom 15. Mai–30. November 2020

Mittwoch–Sonntag, 14.00–17.00 Uhr. Führungen und Gruppen nach Vereinbarung.

www.museum-obwalden.ch

Museum Bruder Klaus

Dauerausstellung Niklaus von Flüe – Vermittler zwischen Welten

Die Dauerausstellung zeichnet ein vielfältiges Porträt des Mystikers, Politikers und Volksheiligen aus dem 15. Jahrhundert. Basierend auf geschichtlichen Tatsachen folgt sie den Spuren von Niklaus von Flüe und seiner Frau Dorothee bis in die heutige Zeit. Bild-Ton-Inszenierungen, Musik- und Filmausschnitte, Rauminstallationen und historische Objekte bieten eine abwechslungsreiche Einführung in Leben und Wirken dieser prägenden Persönlichkeiten.

Datum 12. Mai–1. November 2020

Zeiten Dienstag–Samstag, 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage, 11.00–17.00 Uhr

Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Wechselausstellung Weltenmachen – von Miniatur bis Monumental

Die Weltenmacher/innen sind zwölf zeitgenössische Kunstschaffende aus der Schweiz und Israel. Sie zeigen Landschaften des Geistes – historische, visionäre und fantastische Szenarien, die über unsere vermeintliche Wirklichkeit hinausweisen. Dabei vereinen sie Dokumentarisches, Erzählerisches und Handwerk. Ihre Arbeiten zeugen von der Lust, Neues zu entdecken und künstlerische Techniken weiterzuentwickeln.

Mit Beiträgen von: Stefan Bucher-Twerenbold, Frédéric Clot, Sabine Hertig, Monica Ursina Jäger, Ofra Lapid, Lukas Liederer, Marius Rappo, Stefan Rogger, Marco Scorti, Olga Titus, Matthias A. K. Zimmermann und Peter Storrer

Datum 28. Juni–1. November 2020

Zeiten Dienstag–Samstag, 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage, 11.00–17.00 Uhr

Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Sarnen, 2. Juli 2020

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Die Preise gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab Schuljahr 2017/2018. Der Bund unterstützt ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben, am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00, des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel, den Fachausweis zu absolvieren, begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule

H 22029 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2017 <i>Verschoben</i>	Joller-Graf Barbara Freitags, 21.08. – 11.09.2020 (NEU) 08.30 – 16.30 Uhr
H 12010 Spezialisierung Direktvermarktung Version 2017 <i>Verschoben</i>	Joller-Graf Barbara Freitags, 18.09. – 23.10.2020 (NEU) 08.30 – 16.30 Uhr
H 22011 Ernährung und Verpflegung 1. Teil Version 2016	Joller-Graf Barbara Dienstags, 17.11.2020 – 02.03.2021 08.30 – 13.00 Uhr
H 22015 Gartenbau 2. Teil Version 2018	Huber Roland Donnerstags, 20.08. – 15.10.2020 08.30 – 11.45 Uhr
H 22016 Gesundheit und Soziales Version 2018	Rogger Lisbeth Freitags, 11.09. – 30.10.2020 08.30 – 16.30 Uhr
H 22022 Landwirtschaftliche Buchhaltung Version 2016	Müller-Kilchenmann Susanne Dienstags, 18.08. – 03.11.2020 08.30 – 11.45 Uhr

H 22023 Landwirtschaftliches Recht Version 2017	Camenzind Michael Donnerstags, 29.10.2020 – 14.01.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 22025 Produkteverarbeitung Version 2018	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 20.08. – 10.12.2020 13.15 – 16.30 Uhr
H 22030 Reinigungstechniken und Textilpflege Version 2016	Windlin Yvette Dienstags, 18.08.2020 – 09.03.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 12112 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2016	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 04.03. – 24.06.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12113 Familie und Gesellschaft Version 2018	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 07.01. – 06.05.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 12114 Gartenbau 1. Teil Version 2018	Huber Roland Dienstags, 09.03. – 15.06.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 12115 Milchverarbeitung Version 2018	Windlin Yvette Freitags, 08.01. – 05.02.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12117 Spezialisierung Gastronomie Version 2019	Christen Jödicke Ursula Freitags, 23.04. – 07.05.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12119 Haushaltführung Version 2017	Windlin Yvette Dienstags, 23.03. – 08.06.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 12121 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2016	Dissler Christoph Donnerstags, 28.01. – 17.06.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 12127 Textiles Gestalten Version 2019	Christen Jödicke Ursula Montags, 25.01. – 07.06.2021 18.00 – 21.15 Uhr
H 12129 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2019	Joller-Graf Barbara Freitags, 05.03. – 26.03.2021 08.30 – 16.30 Uhr

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage oder 15 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse und Zertifikatkurse ausgenommen):

	12 Tage / 24 Lekt.	15 Tage / 30 Lekt.
Kleingruppe (5 – 9 Personen)	Fr. 380.00	Fr. 475.00
Standardgruppe (10 – 12 Personen)	Fr. 320.00	Fr. 400.00
– Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen		
– Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.		

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Neu: Abendkurse in Engelberg

Niveau

A0 – A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

1x2 Lektionen (Abendkurse)
2x2 Lektionen (Abendkurse)
3x3 Lektionen (Tageskurse)
4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Die Deutschkurse am BWZ Obwalden werden je nach Präsenz, Kursniveau, Einkommen/ Vermögen sowie Status finanziell mit bis zu 80% von den Gemeinden unterstützt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde.

Englisch

Grundstufe

A0 – A1	Englisch von Grund auf – langsam aufbauend
A1	Easy Morning English für Anfänger

Mittelstufe I Easy Morning English mit Grundkenntnissen

A2	Conversation / Pre-Intermediate
	Pre-Intermediate
	Easy Morning English Pre-Intermediate

Mittelstufe II Easy Morning English Conversation Medium

B1 Conversation Medium
Easy Morning English Conversation Medium

Fortgeschritten

B2 – C1 Keep it up

Vorbereitungskurs First / Advanced

B2 Cambridge First preparation course
C1 Cambridge Advanced preparation course

Französisch**Grundstufe Français für Anfänger**

A1 Français für Anfänger

Mittelstufe I Français mit Grundkenntnissen

A2 Ravivons notre français, niveau A2

Mittelstufe II / III (B1-B2)

B1 Bienvenue à bord au niveau B1!

Fortgeschrittene

B2 – C1 Française en dialogue

Italienisch**Grundstufe**

A1 Italiano für Anfänger 1-4

Mittelstufe I

A2 Italiano Mittelstufe 1-4

Mittelstufe II

B1 Italiano livello avanzato
B1 – B2 Conversazione

Spanisch**Grundstufe**

A0 – A1 Español für Anfänger – langsam aufbauend 1-4

Mittelstufe I

A2 Español 7 Intermedio - Refresque su español

Mittelstufe II

B1 Conversación

Einbürgerung / Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Vorbereitungskurs Sprachstandanalyse

E 12010	Mo, 12.10. – 16.11.2020	Fr. 190.00
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	18.15. – 19.45 Uhr	

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 12051

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

Mi, 14. 10. – 25.11.2020

(ohne 04.11.2020)

19.00 – 21.00 Uhr

Fr. 290.00

Sarnen, 2. Juli 2020

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Kantonsbibliothek*Öffnungszeiten*

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 10.00–12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt von Samstag, 11. Juli bis und mit Sonntag, 2. August 2020 geschlossen.

www.kbow.ch

Sarnen, 2. Juli 2020

Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek

Bau- und Raumentwicklungsdepartement**Baugesuche und Sonderbewilligungen**

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinschaften öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

13. Juli 2020

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Peter Haas Architektur & Immobilien AG, Chilchweg 11, Flüeli-Ranft

Bauvorhaben: Aufstellen zwei Wohnwagons

Ort: Parzelle 3173, Chapellenmattstrasse, Kägiswil

Zonen: zweigeschossige Wohnzone B

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Leister AG, Galileo-Strasse 10, Kägiswil

Bauvorhaben: Umbau Gewerbegebäude

Ort: Parzelle 2512, Schwarzenbergstrasse 10, Kägiswil

Zonen: Gewerbezone I

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Gefahrenzonen W1 und W4

Gesuchsteller/in: von Atzigen AG, Kanalstrasse 18, Kägiswil

Bauvorhaben: Anbau Sandstrahlanlage und Einbau Lackiererei

Ort: Parzelle 4232, Kanalstrasse 18, Kägiswil

Zonen: Industriezone

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Naturgefahren: Gefahrenzone W 3/4, Überlastkorridor

Gesuchsteller/in: Anton Britschgi, Hostettweg 11a, Kägiswil

Bauvorhaben: Anbringen Aussenkamin

Ort: Parzelle 4522, Hostettweg 11a, Kägiswil

Zonen: zweigeschossige Wohnzone B innerhalb Quartierplan Geri-Hostett

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Kerns

Gesuchsteller/in: Beat und Cornelia Durrer-Durrer, Stanserstrasse 24, Kerns

Bauvorhaben: An- und Umbau Stallgebäude, Eigenaushubdeponie

Ort: Parzellen 400 und 401, Feld und Feld Stanserstrasse, Kerns

Zone(n): Landwirtschaftszone

Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Sachseln

Gesuchsteller/in: Helene und Walter Spichtig-Trunz, Itiweg 8, Sachseln

Bauvorhaben: Solaranlage, Dach- und Fassadenrenovation und Luft-Wasser-Wärmepumpe

Ort: Parzelle 505, Itiweg 8, Sachseln

Zone: Wohnzone 2–3 Geschosse (W 2–3)

Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Werner Scherer-Spichtig, Risimattli 7, Sachseln
Bauvorhaben: Sanierung des Gartenhauses
Ort: Parzelle 692, Risimattli 7, Sachseln
Zone: Wohnzone 2–3 Geschosse (W 2–3)
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Gesuchsteller/in: Peter Haas Architektur &, Immobilien AG, Chilchweg 11, Flüeli-Ranft
Bauvorhaben: Anbau an bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 295, Haltenmatte 2, Sachseln
Zone: Dorfkernzone II (D II)
Schutzgebiete: Ortsbildschutzzone
Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Gesuchsteller/in: Elisabeth und Niklaus Della Torre-Krummenacher, Älggistrasse 33, Sachseln
Bauvorhaben: An- und Umbau des Wohnhauses
Ort: Parzelle 1747, Älggistrasse 33, Sachseln
Zone: Landhauszone (L)
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Helen und Peter Rohrer-Lussi, Brünigstrasse 282, Sachseln
Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung des Ökonomiegebäudes
Ort: Parzelle 642, Brünigstrasse 282, Sachseln
Zone: Grünzone (Gr)
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Alpnach

Gesuchsteller/in: Josef und Sonja Ifanger-Matter, Hostatt 4, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: nachträgliche Eingabe Küche
Ort: Parzelle 2291, Hostatt 4, GB Alpnach
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Sonder-
bewilligungen: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Renovita AG, Obere Gründlistrasse 5, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: temporäre Baustelleninstallation
Ort: Parzelle 458, Schoriederstrasse, Bachmattli, GB Alpnach
Zonen: Landwirtschaftszone

Naturgefahren: Naturgefahren W1
Sonderbewilligungen: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Giswil

Gesuchsteller/in: Andreas und Susanne Huber, Mattenweg 3, Giswil
Bauvorhaben: Neuerstellung Wintergarten
Ort: Parzelle 2219, Diechtersmatt, GB Giswil
Zonen: dreigeschossige Wohnzone (W3)
innerhalb Quartierplanperimeter Diechtersmatt
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0

Engelberg

Gesuchsteller/in: Beat Musfeld, Seeplatz 12, 6374 Buochs
Bauvorhaben: Steildachsanieierung, Anbau Wohnhaus, Erstellung Autoabstellplatz
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 549, Vogelsangweg 6, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: S0, Ue1

Gesuchsteller/in: Michael Soormann, Hinterstocklistrasse 7, Engelberg
Bauvorhaben: Lamellendach
Zonen: W3
Ort: Parzelle 2134, Hinterstocklistrasse 7, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Gasthaus Grünenwald AG, Gasthaus Grünenwald, Engelberg
Bauvorhaben: Ausbau Nebengebäude
Zonen: Landwirtschaftszone
Ort: Parzelle 938, Grünenwald 1, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue1, Ue11, S11
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, Engelberg
Bauvorhaben: Fussgängersteg Sporting Park
Zonen: Landwirtschaftszone, ÖB, Gewässer
Ort: Parzellen 382, 2087, oberes Rohr, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue2, Ue4, Ue9, Gewässerraum
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung, Wasserbaubewilligung

Gesuchsteller/in: Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG,
 Poststrasse 3, Engelberg
 Bauvorhaben: LWL - Leitung Talstation SB Ice Flyer bis
 Bergstation SB Ice Flyer
 Zonen: ÜG, Wintersportzone
 Ort: Parzelle 2, Titlis, GB Engelberg
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au, Landschaftsschutzgebiet
 Naturgefahren: FLIII
 Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Christoph Hänggi, Studentenweg 18, Engelberg
 Bauvorhaben: Wohnungsumbau, Galerieeinbau mit Dachlukarne,
 neuer Gartensitzplatz
 Zonen: W2B
 Ort: Parzelle 2152, Studentenweg 18, GB Engelberg
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Daniel Niederberger, Werkstrasse 4b, 6382 Büren
 Bauvorhaben: Dach- und Fassadensanierung
 Zonen: Landwirtschaftszone
 Ort: Parzelle 1814, Oertigen, GB Engelberg
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Piet und Vincent Kooloos, Erlenweg 55, Engelberg
 Bauvorhaben: Balkonverglasung unbeheizt
 Zonen: W3
 Ort: Parzelle 1505, Erlenweg 55, GB Engelberg
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
 Naturgefahren: Ue1

Gesuchsteller/in: Arnold und Carolina Würsch, c/o NSB Immobilien
 GmbH, Dorfstrasse 17, Engelberg
 Bauvorhaben: energetische Fassadensanierung
 Zonen: W2A
 Ort: Parzelle 2119, Oberbergstrasse 77, GB Engelberg
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Josef Infanger-Gisler, Rüteli 1, Engelberg
 Bauvorhaben: Sanierung Zufahrtsstrasse
 Zonen: Landwirtschaftszone
 Ort: Parzelle 699, Rüteli 1, GB Engelberg
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
 Naturgefahren: Ue1, FLIII, SLII

Gesuchsteller/in: Ruedi Arnold und Sonja Hurschler,
Oberbergstrasse 112, Engelberg
Bauvorhaben: Ersatzbau Wohnhaus
Zonen: Landwirtschaftszone
Ort: Parzellen 2554, 752, Gmeinegg 2, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au, Landschaftsschutzgebiet
Naturgefahren: RSII
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Simon und Daniela Arnold, Horbisstrasse 40,
Engelberg
Bauvorhaben: Stellwand als Hecke im Garten
Zonen: W2A
Ort: Parzelle 765, Horbisstrasse 40, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Sylvia Scherer und Aden Bayne, Huobstrasse 6,
6045 Meggen
Bauvorhaben: Erweiterung und Sanierung Einfamilienhaus
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 2010, Barmettlenstrasse 9, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Jürg Amrein, Schwandstrasse 78, Engelberg
Bauvorhaben: Sanierung Garage und Neubau Stützmauer und
Treppenhaus
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 522, Schwandstrasse 78, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: HM2/4

Gesuchsteller/in: Yvette Murielle Renée Plambeck-Rauber, Susenberg-
strasse 5, 8044 Zürich
Bauvorhaben: Metallgeländer
Zonen: W2A
Ort: Parzelle 2049, Neuschwändistrasse 10, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 2. Juli 2020

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages i.S. Patrick Rohrer

Schuldner: Patrick Rohrer, geb. 28. Juli 1990, wohnhaft in 6064 Kerns, Ächerlistrasse 18

Die Verhandlung vor dem Kantonsgerichtspräsidenten I als Nachlassrichter betreffend Bestätigung des Nachlassvertrages findet wie folgt statt:

Zeit: Mittwoch, 8. Juli 2020, 14.00 Uhr

Ort: 6060 Sarnen, Postrasse 6, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den vorgeschlagenen Nachlassvertrag vorgängig schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG). Die Akten können nach telefonischer Voranmeldung beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, eingesehen werden.

Sarnen, 2. Juli 2020

Der Kantonsgerichtspräsident I

Verschiedene Anzeigen

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW. Verfügung

Im Verfahren gemäss 16c Abs. 1 lit. a SVG, Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG und Art. 45 Abs. 1 VZV gegen

Kobeissi Mohamad Ali, 25.05.1968, 88400 Biberach an der Riss, Banatstrasse 37, zzt. unbekanntem Aufenthaltes,

liegt die Verfügung vom 26. Juni 2020 beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 11 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensverordnung [GDB 133.21]).

Sarnen, 1. Juli 2020

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

ADEAmed GmbH, in *Sachseln*, CHE-400.796.884, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 206 vom 24.10.2019, Publ. 1004744193). Statutenänderung: 12.06.2020. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Stammkapital auf CHF 100'000.00 erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom 12.06.2020 und Bilanz per 31.12.2019 mit Aktiven von CHF 736'760.76 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 609'469.87 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafterin erhält für ihre bisherigen Stammanteile 100 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000.00. Firma neu: **GZ KAPF AG**. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist die internationale Akquisition und der Betrieb von Arztpraxen und Gesundheitsbetrieben im weitesten Sinne mit der Erbringung von medizinischen und ärztlichen Leistungen, inklusive Komplementärmedizin und ästhetischer Medizin, sowie der Handel und das Marketing mit Medikamenten, medizinischen Produkten, Kosmetika und Pflegeprodukten aller Art. Sie kann Praxisanalysen sowie Finanz- und Investitionskonzepte erstellen und in allen damit zusammenhängenden finanziellen Fragestellungen Beratungsdienstleistungen anbieten. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Aktienkapital neu: CHF 100'000.00 [bisher: CHF 20'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.00. Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. [gestrichen: Gemäss Gründererklärung vom 12.09.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 12.06.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [bisher: Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.]. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bernhardt, Andreas, Dr., deutscher Staatsangehöriger, in Sachseln, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bernhardt, Elena Wiktorowna, deutsche Staatsangehörige, in Sachseln, Mitglied des Verwaltungsrates, mit

Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 678 vom 16.06.2020

Freebird Marketing and Development Sàrl, *bisher in Genève*, CHE-114.361.841, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vom 19.07.2013). Statutenänderung: 04.06.2020. Firma neu: **FREEBIRD M&D Sàrl**. Übersetzungen der Firma neu: (FREEBIRD M&D GmbH) (FREEBIRD M&D Ltd liab. Co). Sitz neu: **Engelberg**. Domizil neu: Dorfstrasse 9, 6390 Engelberg. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Marketing für Unternehmen, staatliche Behörden oder andere Personen sowie Kauf und Handel mit Rohstoffen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. [gestrichen: Prestations accessoires: Obligation de fournir des prestations accessoires, droits de préférence, de préemption ou d'emption: pour les détails, voir les statuts.]. Publikationsorgan neu: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. [gestrichen: Opting-out: Selon déclaration du 10.06.2008, il est renoncé à un contrôle restreint.]. Gemäss Geschäftsführungserklärung vom 10.06.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Crutchfield-Tripet, Sixtine, von Val-de-Ruz, in Genève, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Höglund, Bengt Peter, schwedischer Staatsangehöriger, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 680 vom 16.06.2020

Kernser Edelpilze GmbH, *in Kerns*, CHE-109.080.661, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 80 vom 26.04.2019, Publ. 1004617813). [gestrichen: Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 15.06.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO AG (CHE-135.926.789), in Sarnen, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 682 vom 16.06.2020

Motard Drinks GmbH, *in Sarnen*, CHE-247.383.146, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 38 vom 23.02.2018, Publ. 4074545). Firma neu: **Motard Drinks GmbH in Liquidation**. Übersetzungen der Firma neu: (Motard Drinks Sàrl en liquidation) (Motard Drinks LLC in liquidation).

Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 09.06.2020 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lloveras Amador, Ricardo, spanischer Staatsangehöriger, in Terrassa (ES), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Motard Holding AG in Liquidation (CHE-259.371.003), in Sarnen, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Motard Holding AG (CHE-259.371.003)]; Hunziker, Bruno, von Staffelbach, in Muri bei Bern, Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Direktor, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 683 vom 16.06.2020

Motard IP AG, in Sarnen, CHE-396.433.962, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 60 vom 27.03.2018, Publ. 4136351). Firma neu: **Motard IP AG in Liquidation**. Übersetzungen der Firma neu: (Motard IP SA en liquidation) (Motard IP Ltd. in liquidation). Domizil neu: c/o Motard Drinks GmbH in Liquidation, Industriestrasse 22, 6060 Sarnen. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist aufgehoben.]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 09.06.2020 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Roja Azpiazu, Francisco Javier, spanischer Staatsangehöriger, in Logroño (ES), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Lloveras Amador, Ricardo, spanischer Staatsangehöriger, in Terrassa (ES), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hunziker, Bruno, von Staffelbach, in Muri bei Bern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 685 vom 16.06.2020

Defensiv.ch GmbH, in Kerns, CHE-357.963.475, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 77 vom 21.04.2017, Publ. 3479297). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Surber, Silvan Nelson, von Basel, in Basel, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Geschäftsführer, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Peter, Neumaier, von Trachselwald, in Allschwil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].
Tagesregister-Nr. 679 vom 16.06.2020

myStone & more GmbH in Liquidation, in Engelberg, CHE-328.073.579, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2017, Publ. 3872951). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 686 vom 16.06.2020

Hand- Ergo- Therapie Sarnen GmbH, in Sarnen, CHE-400.269.159, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintra-

gung). Statutendatum: 16.06.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung einer Ergotherapiepraxis. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage und -übernahme: Gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 16.06.2020 übernimmt die Gesellschaft das nicht im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen «Praxis für Ergotherapie Mariona Müller» (CHE-369.489.753) mit Sitz in Sarnen, mit Aktiven von CHF 232'978.32 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 33'760.35, wofür 200 Stammanteile zu CHF 1'00.00 ausgegeben und CHF 179'217.97 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 16.06.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Müller Nadler, Mariona Hedwig Magdalena, von Baar, in Sarnen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 687 vom 17.06.2020

Aktiengesellschaft Hotel Melchsee, in Sarnen, CHE-102.257.154, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2019, Publ. 1004771054). Domizil neu: c/o Eberli AG, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Weltsch, Sara, von Hasliberg, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Haase, Simon, von Luzern, in Oberdorf (NW), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 688 vom 17.06.2020

Hinnen Spielplatzgeräte AG, in Alpnach, CHE-107.936.400, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 31.03.2020, Publ. 1004862863). Statutenänderung: 16.06.2020. Zweck neu: Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Fabrikation, Handel und Verkauf von Spiel- und Sportgeräten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- oder Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Immobilien erwerben und veräussern. Aktien neu: 750 Namenaktien zu CHF 400.00 [bisher: 750 Inhaberaktien zu CHF 400.00]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die

im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 692 vom 17.06.2020

Enz Projekte AG, in *Giswil*, CHE-245.520.171, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 19.07.2019, Publ. 1004679873). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Durrer, Ruedy Gottfried, von Kerns, in Alpnach, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stadlin, Andreas, von Zug, in Zug, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 691 vom 17.06.2020

VEB-Technik AG, in *Giswil*, CHE-109.285.200, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 08.07.2019, Publ. 1004669984). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Durrer, Ruedy Gottfried, von Kerns, in Alpnach, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stadlin, Andreas, von Zug, in Zug, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 694 vom 17.06.2020

Arnold Feierabend AG, in *Engelberg*, CHE-105.742.730, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 23.07.2019, Publ. 1004682005). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stadlin, Andreas, von Zug, in Zug, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 689 vom 17.06.2020

HOWEAS HOLDING AG, in *Sarnen*, CHE-114.523.658, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 08.06.2020, Publ. 1004904831). Statutenänderung: 29.05.2020. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Tinimida AG» (CHE-106.563.555) mit Sitz in Feldbrunnen-St. Niklaus SO, gemäss Fusionsvertrag vom 29.05.2020 und Fusionsbilanz per 31.12.2019. Aktiven von CHF 11'648'476.60 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 8'477'014.39 der «Tinimida AG» gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Der einzige Aktionär der übertragenden Gesellschaft erhält 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Das Aktienkapital wird infolge Fusion um CHF 100'000.00 erhöht. Aktienkapital neu: CHF 300'000.00 [bisher: CHF 200'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 300'000.00 [bisher: CHF 200'000.00]. Aktien neu: 300 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 693 vom 17.06.2020

Enz Group AG, in *Giswil*, CHE-327.331.833, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 08.07.2019, Publ. 1004669976). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Durrer, Ruedy Gottfried, von Kerns, in Alpnach, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stadlin,

Andreas, von Zug, in Zug, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 690 vom 17.06.2020

Fanger Elementtechnik AG, in *Sachseln*, CHE-197.492.920, Chilchbreiten 23, 6072 Sachseln, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17.06.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung von Beton und Betonelementen sowie die Ausführung von Betonelementaufträgen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen und sich mit solchen Unternehmen zusammenschliessen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Fanger, Alfred Eduard, von Sarnen, in Sachseln, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; BDO AG (CHE-384.263.558), in Luzern, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 695 vom 18.06.2020

Dr. Thomas K. Birrer GmbH, in *Sarnen*, CHE-151.562.869, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 108 vom 07.06.2017, Publ. 3564015). Statutenänderung: 16.06.2020. Sitz neu: **Sachseln**. Domizil neu: Brodhubel 4, 6072 Sachseln. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Birrer, Dr. Thomas Kurt, von Luthern, in Sachseln, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Sarnen].

Tagesregister-Nr. 696 vom 18.06.2020

Fanger Kies + Beton AG, in *Sachseln*, CHE-106.018.677, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 13.03.2020, Publ. 1004851996). Statutenänderung: 17.06.2020. Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom 17.06.2020 Aktiven von CHF 10'669'234.76 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 6'901'482.52 ohne Gegenleistung auf die «Fanger Elementtechnik AG» (CHE-197.492.920) mit Sitz in Sachseln. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung von Kies, Beton- und Recyclingprodukten. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen be-

teiligen und sich mit solchen Unternehmen zusammenschliessen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Tagesregister-Nr. 698 vom 18.06.2020

Eventbude.ch GmbH, in *Lungern*, CHE-456.270.884, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 21 vom 31.01.2018, Publ. 4026025). Statutenänderung: 11.06.2020. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Ziegelhüttenstrasse 3c, 6060 Sarnen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Feigenwinter, Simon, von Reinach (BL), in Ebikon, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Giesser, Philippe Adrian, von Bern, in Freienbach, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Michel, Heinrich, von Köniz, in Luzern, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Orlando, Claudia, von Langendorf, in Sarnen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]. Tagesregister-Nr. 697 vom 18.06.2020

Drogerie Kerns AG, in *Kerns*, CHE-441.036.664, Sarnenstrasse 1, 6064 Kerns, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17.06.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Betreiben einer Drogerie in Kerns (OW). Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 17.06.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Amhof, Manuela, von Auw, in Waldstatt, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Amhof, Raphael, von Auw, in Waldstatt, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 700 vom 19.06.2020

ARTIA Fine Arts and Gallery AG, in Engelberg, CHE-319.579.466, Am Dürrbach 2, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 18.06.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Kunstgegenständen sowie deren Import und Export, Vermietung und Vermittlung; die Durchführung von Kunstevents (auch im virtuellen Bereich), die Organisation und Durchführung von Ausstellungen sowie die Teilnahme an Kunstmessen und -ausstellungen im In- und Ausland; die Vermittlung von Geschäften aller Art auch auf anderen Gebieten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen oder anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann ferner im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen in gleichen oder ähnlichen Geschäftsbereichen im In- und Ausland beteiligen oder derartige Unternehmen errichten, erwerben oder finanzieren. Ferner kann die Gesellschaft Immobilien im In- und Ausland erwerben, veräussern und verwalten. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 10'000 Namenaktien zu CHF 10.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen mit Brief oder E-Mail an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 18.06.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bottoni, Maja, von Riehen, in Muttenz, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 699 vom 19.06.2020

Sarnoro AG, in Lungern, CHE-338.308.726, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 149 vom 06.08.2019, Publ. 1004690315). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marty, Daniel, von Unteriberg, in Wettswil am Albis, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Yavaser, Mete, von Altdorf (UR), in Hildisrieden, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 705 vom 19.06.2020

RSB Wealth Management AG, in Lungern, CHE-115.068.941, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.01.2020, Publ. 1004816866). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marty, Daniel, von Unteriberg, in Wettswil am Albis, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Yavaser, Mete, von Altdorf (UR), in Hildisrieden, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 704 vom 19.06.2020

Finntann GmbH, in Lungern, CHE-108.512.095, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2011, S.0, Publ. 6465698). Firma neu: **Finntann GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 18.06.2020 auf-

gelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stern Arnet, Nelly, von Ebikon, in Lungern, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 12'800.00 und mit einem Stammanteil von CHF 4'000.00 [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 12'800.00 und mit einem Stammanteil von CHF 4'000.00].
Tagesregister-Nr. 701 vom 19.06.2020

Pastarazzi GmbH, in Sarnen, CHE-246.960.667, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 89 vom 09.05.2019, Publ. 1004626295). Zweigniederlassung neu: [gestrichen: Basel (CHE-397.599.766)].
Tagesregister-Nr. 703 vom 19.06.2020

Hail & Dent Repair International GmbH in Liquidation, in Kerns, CHE-352.920.398, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 43 vom 04.03.2019, Publ. 1004579171). Weitere Adressen: Liquidationsadresse: c/o Hanspeter Britschgi, Wilerstrasse 36, 6062 Wilen (Sarnen). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Joé, Joseph Martial, französischer Staatsangehöriger, in EL Puig De Santa Maria Valencia (ES), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Zollikofen, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift]; Britschgi, Hanspeter, von Sarnen, in Sarnen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 709 vom 22.06.2020

Golf Engelberg Titlis AG, in Engelberg, CHE-103.449.118, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 23.03.2017, Publ. 3421119). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Niederberger, Konrad, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Blöchlinger, Marc, von Winterthur, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; von Deschwanden-Steinmann, Yvonne, von Kerns, in Buochs, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 708 vom 22.06.2020

B'losono AG in Liquidation, in Engelberg, CHE-113.046.302, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 29.05.2019, Publ. 1004640624). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden vom 19.06.2020 mangels Aktiven eingestellt worden.
Tagesregister-Nr. 706 vom 22.06.2020

Davinci Haus AG, in Sarnen, CHE-108.503.297, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 99 vom 25.05.2020, Publ. 1004895589). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gonzalez, Alexander, von Luzern, in Luzern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 707 vom 22.06.2020

Parima Holding AG, in *Sarnen*, CHE-114.566.596, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 02.07.2014, Publ. 1588853). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «Gravure Immobilien AG» (CHE-102.345.930) mit Sitz in Erlach BE über. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 710 vom 22.06.2020

Coiffeur ARTE Ciccone GmbH, in *Engelberg*, CHE-345.001.569, Dorfstrasse 8, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.06.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Coiffeurgeschäfts sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 22.06.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Ciccone, Concetta, von Stans, in Oberdorf (NW), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 711 vom 23.06.2020

Kebab Hüsli Beyaz, in *Sachseln*, CHE-169.044.367, Edisriederstrasse 9, 6072 Sachseln, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Bistro, Take Away. Eingetragene Personen: Beyaz, Ayhan, von Baar, in Luzern, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 712 vom 23.06.2020

SAFE MY TREASURE AG, in *Sachseln*, CHE-468.606.413, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 37 vom 22.02.2018, Publ. 4071607). Statutenänderung: 22.06.2020. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung von Software, die Unternehmensberatung, die Beratung und Schulung im EDV-Bereich sowie die Durchführung von Studien und das Anbieten von Dienstleistungen im Bereich der Konzeptentwicklung, der digitalen Transformation, der Organisationsentwicklung sowie der Unternehmensbegleitung. Webpublikationen und die Veranstaltungen sowie Vermietungen von Räumlichkeiten gehören ebenfalls zum Zweck der Gesellschaft. Sie kann andere Unternehmen im In- und Ausland erwerben, gründen, sich daran beteiligen oder sich mit ihnen zusammenschliessen, Zweigniederlassungen und Agenturen

im In- und Ausland errichten, Liegenschaften und Immaterialgüter erwerben, halten, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Aktien neu: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.00]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen.

Tagesregister-Nr. 714 vom 23.06.2020

Helpenstein Mechanik AG, in *Alpnach*, CHE-112.199.334, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 19.07.2019, Publ. 1004679876). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Helpenstein Widmer, Therese, von Ruswil, in Neuenkirch, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 713 vom 23.06.2020

Auto Sidler AG, in *Sarnen*, CHE-112.497.748, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 16.12.2019, Publ. 1004783882). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Galliker-Laubacher, Verena, von Emmen und Willisau Land, in Emmen, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Schneller, Daniel, von Ergisch, in Obfelden, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Galliker, Gabriel, von Emmen und Willisau Land, in Hildisrieden, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Luzern, ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Galliker, Matthias, von Emmen und Willisau Land, in Rain, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stansstad, ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Galliker Odermatt, Marianne, von Emmen und Willisau Land, in Emmen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Galliker, Marianne, ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 715 vom 24.06.2020

Dr. Jörn Günther Rare Books AG, in *Sarnen*, CHE-111.999.237, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 216 vom 07.11.2016, Publ. 3146983). Statutenänderung: 22.06.2020. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven (Fremdkapital) der «Dr. Jörn Günther Antiquariats und Verwaltungs AG» (CHE-133.127.139) mit Sitz in Basel BS, gemäss Fusionsvertrag vom 22.06.2020 und Bilanz per 31.12.2019. Aktiven von CHF 6'065'203.15 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 5'696'691.86 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da derselbe Aktionär sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Übersetzungen der Firma neu: [Die Übersetzungen werden im Handelsregister gelöscht]. Aktien neu: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00 [bis-

her: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.00]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen.
Tagesregister-Nr. 716 vom 24.06.2020

Sarnen, 2. Juli 2020

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste:	
Zumstein Bestattungsdienste AG	041 660 14 18
Bestattungsdienst Röthlin AG	041 662 29 00
Elektronotruf, Elektro Furrer AG	041 662 00 70
Elektronotruf / Stromausfall, EWO	041 666 51 03
Feuerwehrnotruf	118
Frauenhaus Luzern (www.frauenhaus-luzern.ch)	041 360 70 00
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt	1811 oder www.sso-uw.ch
Polizeinotruf	117
Rettungsflugwacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche (Pro Juventute Beratung und Hilfe)	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 05,
E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt
Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
4955 Expl. WEMF/KS, Basis 2017/2018

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:
Insertatepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.